

# Bescheid

## I. Spruch

Auf Grund der Anzeige der **Red Bull Media House GmbH** (FN 297115i beim Landesgericht Salzburg) gemäß § 6 Abs. 2 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, wird dieser gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G die Weiterverbreitung ihres auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 08.04.2013, KOA 4.455/13-003, über die die bundesweite terrestrische Multiplexplattform MUX D der ORS comm GmbH & Co KG verbreiteten Fernsehprogramms „Servus TV“ über folgende weitere Verbreitungswege für die Dauer der mit dem zitierten Bescheid der KommAustria erteilten Zulassung genehmigt:

- Satellit Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD),
- bundesweite terrestrische Multiplexplattform „MUX B“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 23.02.2006, KOA 4.200/06-002) und
- regionale terrestrische Multiplexplattform „MUX C (weite Teile der Region Außerfern)“ der Ortsantennenbau Ausserfern GmbH & Co KG (Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.225/08-001).

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.06.2014, bei der KommAustria eingelangt am 13.06.2014, beantragte die Red Bull Media House GmbH (in der Folge: Antragstellerin) die Genehmigung der Weiterverbreitung des gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 10.04.2013 (richtig: 08.04.2013), KOA 4.455/13-003, über die bundesweite terrestrische Multiplexplattform MUX D verbreiteten Programms „ServusTV“ mit dem Programmformat „Red Bull TV bei ServusTV“ über die weiteren Übertragungswege Satellit (Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD)) sowie die terrestrischen Multiplexplattformen „MUX B“ und „MUX C (weite Teile der Region Außerfern)“ und die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk.

Für den Fall, dass die KommAustria diesem Antrag stattgebe, würden die bisherigen Zulassungen für die Programme Servus TV und Red Bull TV, die über diese genannten Verbreitungswege bisher verbreitet wurden, zurückgelegt werden.

Mit Schreiben vom 11.08.2014 zog die Antragstellerin den Antrag auf Weiterverbreitung ihres Programms über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk zurück.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die Antragstellerin ist eine zu FN 297115 i beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wals bei Salzburg und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000,-. Alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Red Bull GmbH. Als Geschäftsführer der Antragstellerin fungieren Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, Andreas Gall und Christopher Reindl (letztere zwei gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen).

Die alleinige Gesellschafterin der Antragstellerin, die Red Bull GmbH, ist eine zu FN 56247 t beim Landesgericht Salzburg eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Fuschl am See und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von ATS 500.000,-. Als allein vertretungsbefugter Geschäftsführer fungiert Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz. An der Red Bull GmbH sind die Distribution & Marketing GmbH (FN 36878 h beim Landesgericht Salzburg), die unter Leitung und im Alleineigentum eines Österreicher, Dipl.-Kfm. Dietrich Mateschitz, steht, mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,- (49%), die in Hongkong ansässige TC Agro Trading Company Ltd. mit einer Stammeinlage von ATS 245.000,- (49%) und der thailändische Staatsbürger Chalerm Yoodvidhya mit einer Stammeinlage von ATS 10.000,- (2%) beteiligt.

### **2.2. Zum Programm und den bisherigen Verfahren bezüglich der verfahrensgegenständlichen Verbreitungswege**

Die Red Bull Media House GmbH ist auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 08.04.2013, KOA 4.455/13-003, Inhaberin einer Zulassung für das über die die bundesweite terrestrische Multiplexplattform MUX D der ORS comm GmbH & Co KG verbreitete Fernsehprogramm „Servus TV“. Das Programm „Servus TV“ ist ein 24-Stunden-Vollprogramm, besteht zu etwa 60 % aus Eigenproduktionen und ist grundsätzlich deutschsprachig, wobei einzelne Inhalte auch im Mehrkanaltonverfahren mehrsprachig und teilweise untertitelt ausgestrahlt werden. Es umfasst klassische Unterhaltung wie Filme und Serien, Kultur, Sport und Freizeit, Dokumentationen und Reportagen, Informationen und Aktuelles, Musik und Reisen sowie Live-Event-Übertragungen. Einerseits wird der Schwerpunkt auf die Vermittlung alpenländischer und europäischer Errungenschaften sowie von Heimat und Kultur gelegt, andererseits sollen unter der Bezeichnung „Red Bull TV bei ServusTV“ grenzüberschreitende Programmformate, welche die Themengebiete Lifestyle und Sport, Magazine sowie Live-Event-Übertragungen umfassen, angeboten werden.

Die Antragstellerin ist weiters auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 10.11.2008, KOA 2.100/08-145, Inhaberin einer Zulassung für das Satellitenfernsehprogrammes „Servus TV“, welches über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD) verbreitet wird, und auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 2.100/09-126, Inhaberin einer Zulassung für das Fensterprogramm „Red Bull TV“, welches ebenfalls über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD) verbreitet wird.

Darüber hinaus ist sie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-006, Inhaberin einer Zulassung für das über die bundesweite terrestrische Multiplexplattform „MUX B“ verbreitete Fernsehprogramm „Servus TV“, welches auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 13.08.2010, KOA 4.425/10-011, über die regionale terrestrische Multiplexplattform „MUX C (weite Teile der Region Außerfern)“ weiterverbreitet wird.

Außerdem ist sie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-009, Inhaberin einer Zulassung zur Verbreitung des Programms „Red Bull TV“ über die bundesweite terrestrische mobile Multiplexplattform „MUX D“; diese Zulassung wird seit Einstellung dieser Plattform nicht mehr ausgeübt. Weiters verbreitet sie auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 30.09.2009, KOA 4.400/09-004, das Fensterprogramm „Red Bull TV“ über die bundesweite terrestrische Multiplexplattform „MUX B“. Dieses Programm wird auf Grund des Bescheides der KommAustria vom 13.08.2010, KOA 4.425/10-011, auch über die regionale terrestrische Multiplexplattform „MUX C (weite Teile der Region Außerfern)“ weiterverbreitet.

### **2.3. Geplante Änderung**

Die Antragstellerin plant nunmehr, das erstgenannte, über die bundesweite terrestrische Multiplexplattform MUX D verbreitete Fernsehprogramm „Servus TV“ über den Satelliten Astra 19,2° Ost, Transponder 115 (SD) und Transponder 7 (HD), über die bundesweite terrestrische Multiplexplattform „MUX B“ der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG und über die regionale terrestrische Multiplexplattform „MUX C (weite Teile der Region Außerfern)“ der Ortsantennenbau Ausserfern GmbH & Co KG weiterzuverbreiten und für den Fall der Genehmigung dieser Weiterverbreitung die anderen unter Punkt 2.2 genannten Zulassungen zurückzulegen.

### **2.4. Angaben zur Vereinbarung mit den Multiplex- und Satellitenbetreibern**

Im Hinblick auf die beantragten Übertragungswege verweist die Antragstellerin auf die in den Verfahren zu den unter 2.2 genannten Zulassungsbescheiden bzw. Bescheiden gemäß § 6 PrTV-G und § 6 AMD-G bereits vorgelegten Verbreitungsvereinbarungen.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen und den vorgelegten Unterlagen der Antragstellerin sowie den zitierten Bescheiden der KommAustria.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 6 AMD-G lautet:

*„§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

*(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplexbetreiber zu enthalten.*

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Gemäß § 6 Abs. 2 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Rundfunk die Verbreitung des Programms über weitere terrestrische Multiplex-Plattformen und über Satellit der KommAustria im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der KommAustria gemäß § 6 Abs. 3 AMD-G zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken, besonders weil es zu keinen programmlichen Änderungen gegenüber dem Zulassungsbescheid der KommAustria vom 08.04.2013, KOA 4.455/13-003, sondern nur zu einer reinen Weiterverbreitung auf weiteren Plattformen kommt. Die in den bisherigen Verfahren vorgelegten Verbreitungsvereinbarungen decken im Übrigen die verfahrensgegenständlichen Weiterverbreitungen ab.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der

Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 13. August 2014

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

Red Bull Media House GmbH, Oberst-Lepperdinger-Straße 11-15, 5071 Wals bei Salzburg, **per RSb**